ERFTSTADT
Tür an Tür
mit der Natur
Umwelt- und Planungsamt

Umweltbericht

Bebauungsplan Nr. 161

Erftstadt-Liblar

Seestraße

Bebauungsplan Nr. 161,
Erftstadt-Liblar, Seestraße

UMWELTBERICHT

Angaben zur Umweltprüfung und
Eingriffsregelung

SWG-Projektbau GmbH

Aufgestellt: Februar 2009

547 Umweltbericht.doc

SMEETS + DAMASCHEK
Planungsgesellschaft mbH
Weltersmühle 52
50374 Erftstadt-Lechenich

GLIEDERUNG

1 Anlass des Vorhabens und rechtliche Grundlagen 4

2 Beschreibung des Vorhabens und seiner umweltrelevanten Wirkungen 6

2.1 Beschreibung des Vorhabens und Darlegen des Bedarfs 6

2.2 Beschreibung der Wirkungen 7

3 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile 9

3.1 Methodik der Erfassung 9

3.2 Allgemeine Beschreibung des Gebietes 9

3.3 Planerische Vorgaben 9

3.4 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der ökologischen und land schaftlichen Gegebenheiten 10

3.4.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen 10

3.4.2 Schutzgut Boden 12

3.4.3 Schutzgut Wasser 12

3.4.4 Schutzgut Luft und Klima 13

3.4.5 Schutzgut Landschaft 14

3.5 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des Schutzgut Menschen und weiterer Schutzgüter (UVPG) 14

3.5.1 Schutzgut Menschen 14

3.5.2 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter 15

3.6 Wechselwirkungen 15

4 Umweltauswirkungen einschließlich der Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes 16

5 Planungsrelevante besonders und streng geschützte Arten des Plangebietes 20

6 Vorschläge für textliche Festsetzungen zu fachlichen Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25a BauGB) zur Übernahme in den B-Plan 21

7 Literatur 23

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Flächenumfänge des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 139 ... 6

Tabelle 2: Flächenumfänge des Bebauungsplanes Nr. 161 7

Tabelle 3: Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich 17

Abbildungen

Abbildung 1: Lage des Plangebietes im Umfeld 5

1 Anlass des Vorhabens und rechtliche Grundlagen

Die Umsetzung des seit dem 31. März 2006 rechtskräftigen Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 139, Erftstadt-Liblar, Seestraße, durch den ursprünglichen Vorhabenträger schließt sich aufgrund des mittlerweile stattgefundenen Eigentümerwechsels aus. Daher soll dieser Vorhabenbezogene Bebauungsplan durch die Stadt Erftstadt aufgehoben und das damit ursprünglich vorgesehene Planungsrecht parallel formal als Angebotsplanung Bebauungsplan Nr. 161, Erftstadt-Libar, Seestraße, in Rechtskraft gesetzt werden. Damit wird der Einschätzung Rechnung getragen, dass für diese Lage im Siedlungsschwerpunkt Liblar und im Hinblick auf die vorhandene Infrastruktur eine weitergehende Arrondierung der bereits vorhandenen Wohnbebauung durch Wohnhäuser in bis zu zweigeschossiger Bauweise städtebaulich sinnvoll erscheint. Zusätzlich ist in Synergie zu dem im Bau befindlichen Altenpflegeheim auf einer Ergänzungsfläche von ca. 1.200 m² eine Wohnanlage mit der Zielsetzung "Betreutes Wohnen für Senioren" geplant.

Mit Rechtskraft des nunmehr zur Aufhebung vorgesehenen Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 139 wurde der ursprüngliche Bebauungsplan Nr. 94 für diese Teilfläche außer Kraft gesetzt. Im Bereich der Ergänzungsfläche ist der Bebauungsplan Nr. 94 noch rechtskräftig und entsprechend aufzuheben.

Innerhalb des Plangebietes befindet sich im Nordwesten eine Böschung. Diese muss zur Gewährleistung der Standsicherheit neu hergestellt werden. Dadurch ist ein Eingriff in den vorhandenen Gehölzbestand erforderlich, von dem die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege sowie der Forstwirtschaft berührt werden.

Bei der Beurteilung der Umweltbelange sind somit die Landschaftspflegerischen Bewertungen des früheren Bebauungsplanes Nr. 94 sowie des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 139 mit zu berücksichtigen. Gegenstand der wesentlichen Änderung gegenüber der ursprünglichen Planung nach dem früheren Bebauungsplan Nr. 94 sind neben der räumlichen Verteilung bzw. Zuordnung von Bauflächen eine Neuordnung der Flächen für die Erschließung und den ruhenden Verkehr sowie grünplanerische Festsetzungen zur landschaftlichen Einbindung im Bereich der Böschung.

Entsprechend den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sollen bei der Aufstellung von Bebauungsplänen auch die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege beachtet werden. Bei der Abwägung zwischen öffentlichen und privaten Interessen sind unter anderem zu berücksichtigen:

- die Darstellungen von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen (insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes),
- die Vermeidung und der Ausgleich zu erwartender Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung gemäß § 18 BNatSchG),
- die Bewertung der ermittelten und beschriebenen Auswirkungen eines Vorhabens auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie der Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern
- die Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete.

Zur Berücksichtigung der Umweltbelange wird entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB im Bebauungsplanverfahren eine Umweltprüfung durchgeführt. Der vorliegende Umweltbericht beinhaltet die notwendigen Angaben bzw. Darstellungen zur Umweltprüfung und zur Abhandlung der Eingriffsregelung entsprechend Abschnitt 3 BNatSchG und § 6 LG NW, die

für eine gerechte Abwägung der privaten und öffentlichen Belange nach § 1 (6) BauGB erforderlich sind.

Da es sich bei dem Bebauungsplangebiet im Wesentlichen um Flächen handelt, für die bereits Baurecht besteht, wird die vorliegende Betrachtung sich darauf konzentrieren, Änderungen des Baurechts und die daraus resultierenden Änderungen des naturschutzfachlichen Eingriffs und der Umweltauswirkungen zu erfassen.

Der rechtlich zulässige Zustand ist dabei Vergleichsbasis, weil der damit verbundene Eingriff bereits bei der Aufstellung des seinerzeitigen Bebauungsplanes Nr. 94 im Jahre 1991 bzw. der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 139 ausgeglichen wurde. Rein informatorisch wird jedoch der tatsächliche, reale Zustand der Flächen nochmals beschrieben, auch wenn er - außer im Erweiterungsbereich der Böschung - nicht mehr eingriffsrelevant ist.

Die Entwicklung der Fläche seit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 94 im Jahre 1991 und des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 139 bis heute muss als Natur auf Zeit verstanden werden und ist deshalb weder bei der erneuten Eingriffsermittlung, noch als zusätzlicher Belang bei der Abwägung zu berücksichtigen. Damit liegt der Schwerpunkt der Betrachtung der Belange der Umwelt und von Naturschutz und Landschaftspflege in der Begründung der Inanspruchnahme (Unvermeidbarkeit) der Böschung und der Bewertung des Eingriffs sowie der Darstellung des erforderlichen Ausgleichs.

Bei der Beurteilung des Bestandes und des Eingriffs wird wegen der relativ begrenzten Bedeutung der Planungsmaßnahme das sogenannte vereinfachte Bewertungsverfahren der Landesregierung angewandt.

Abbildung 1: Lage des Plangebietes im Umfeld

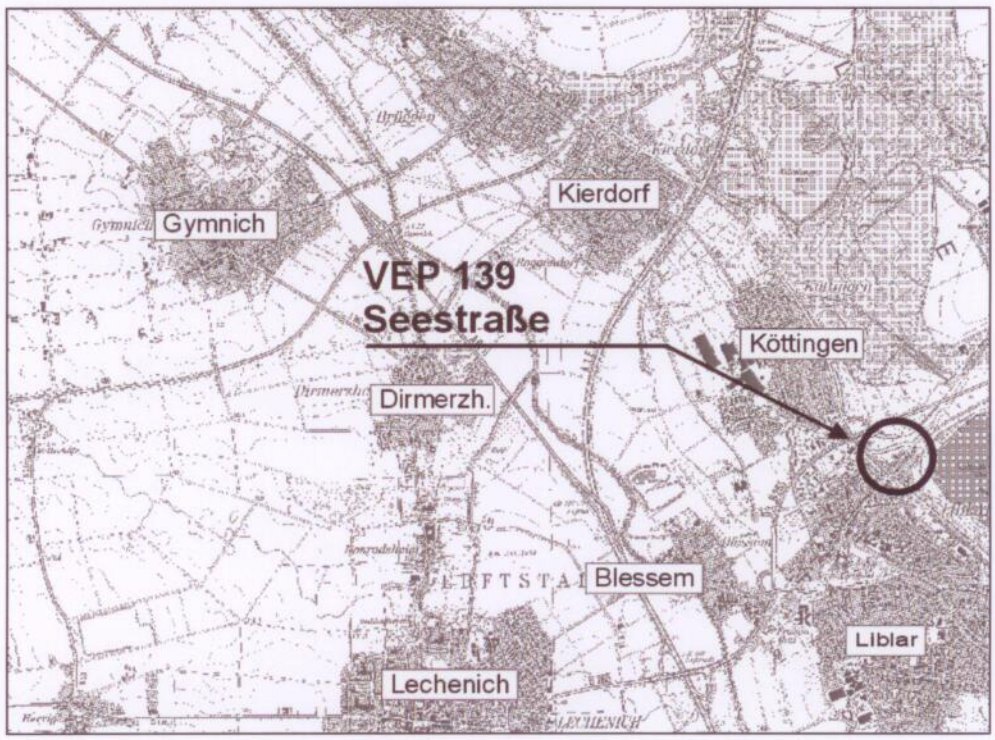

2 Beschreibung des Vorhabens und seiner umweltrelevanten Wirkungen

2.1 Beschreibung des Vorhabens und Darlegen des Bedarfs

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan VEP Nr. 139 „Seestraße" in Erftstadt-Liblar hat die planungsrechtliche Absicherung der geplanten Änderung von Wohnbauflächen, der Erschließung sowie die Festsetzung von landschaftlich geprägten Flächen im Umfeld (Böschung) zum Gegenstand. Das rund 1.15 ha große Gelände ermöglicht Wohnbebauung und beinhaltet Flächen für den ruhenden Verkehr. Die aus Gründen des Landschaftsbildes erforderliche Begrünung der zu stabilisierenden Böschung wird in Abstimmung mit der Landschafts-Behörde und der Forstwirtschaft festgesetzt. Der Umfang der geplanten Flächen ist der nachfolgenden Tabelle 1 zu entnehmen.

Tabelle 1: Flächenumfänge des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 139

Größe des Plangebietes	**ca.1,15 ha**
Allgemeines Wohngebiet (WA) GRZ 0,4	ca. 0,51 ha
Verkehrsfläche (versiegelt)	ca. 0,29 ha
Spielplatz	ca. 0,04 ha
Begrünte Böschung	ca. 0,19 ha
Versickerungsfläche	ca. 0,12 ha

Im überwiegenden Teil trifft der Bebauungsplan keine anderen Festsetzungen als der bislang rechtskräftige, nämlich das Baurecht für ein Allgemeines Wohngebiet mit einer GFZ 0,4 und zweigeschossiger Bebauung. Die Neuaufstellung wird erforderlich, weil in der zugrunde liegenden Teilfläche die bislang vorgesehenen Baufenster und die Verteilung der Nutzung anders geregelt wird. Zudem erfolgt in einer kleinen Teilfläche die Reduzierung der Bebaubarkeit mit fünfgeschossiger Bebauung, die einen Hotelbau er möglichen sollte.

Bei der Neuplanung der Flächen stellte sich heraus, dass das vorhandene Baurecht des Bebauungsplanes von 1990 in Teilen nicht in der festgesetzten Weise genutzt werden kann. Bei der geplanten Bebauung in einer städtebaulich zufriedenstellenden Konzeption finden die anzulegenden Erschließungsstraßen und Teile der Bebauung in der Nähe der Böschung keine Standsicherheit. Ein hierzu eigens angefertigtes Standsicherheitsgutachten (Dr. Tillmanns & Partner GmbH, Bergheim) kommt zu dem Ergebnis, dass zur Gewährleistung der Standsicherheit die Böschung von Grund auf neu aufgebaut und verdichtet werden muss. Aus diesem Grund und zur Absicherung der späteren Begrünung wird die Böschung in das Plangebiet eingebunden.

Der Bebauungsplan Nr. 161, Erftstadt-Liblar, Seestraße, übernimmt die Planungsziele des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 139. Zusätzlich wird der Geltungsbereich um eine Brachfläche erweitert. Diese Erweiterungsfläche reicht in den Geltungsbereich des seit 1991 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 94, Erftstadt-Liblar, Seestraße, der hier eine Freifläche außerhalb der Überbaubaren Grundstücksflächen innerhalb eines Allgemeinen Wohngebietes vorsah.

Tabelle 2: Flächenumfänge des Bebauungsplanes Nr. 161

1	Überbaubare Grundstücksfläche	ca. 2.668 m²
2	Verkehrsfläche (Annahme: überwiegend wasserundurchlässig)*	ca. 3.367 m²
3	Stellplätze, Garagenzufahrten u. a. (Annahme: wasserdurchlässig)	ca. 807 m²
4	Private Hausgärten	ca. 2.768 m²
5	Spielplatz	ca. 352 m²
6	Begrünte Böschung	ca. 1.933 m²
7	Fläche für die Regenrückhaltung	ca. 1.088 m²
	Gesamtfläche Plangebiet BPL Nr. 161	**ca. 12.983 m²**

* incl. Straßenbegleitgrün

2.2 Beschreibung der Wirkungen

Die Umsetzung des BPL Nr. 161 ist mit bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen verbunden. Sie unterscheiden sich nur in Teilen, vornehmlich der Erweiterungsfläche (Böschung), von den bereits mit dem bestehenden Baurecht (BP Nr. 94) zulässigen Wirkungen. Der Vollständigkeit halber werden sie im Hinblick auf die erforderliche Umweltprüfung nochmals dargelegt.

Baubedingte Wirkungen

Die baubedingten Wirkungen eines Vorhabens sind in der Regel zeitlich auf die Bauphase beschränkt. Baubedingte Wirkungen werden im Bereich von Baustelleneinrichtungen, Arbeitsstreifen und Baustraßen verursacht; hier kommt es zu vorübergehendem Flächenentzug, zu Vegetationsverlusten und zur Bodenverdichtung, außerdem werden durch den Baustellenverkehr Lärm- und Schadstoffemissionen verursacht.

Konkrete Angaben zu baubedingten Wirkungen des Bauvorhabens liegen in der derzeitigen Planungsphase noch nicht vor. Es ist jedoch davon auszugehen, dass diese auf die bebaubaren Flächen und die Böschung einzugrenzen sind. Im Weiteren werden die baubedingten Wirkungen in der vorliegenden Untersuchung nicht flächenmäßig erfasst, da sie mit den anlagenbedingten Flächen gleich sind.

Auch Wirkungen durch Lärm werden, da sie sich nur im Rahmen zulässiger Grenzen bewegen können (Auflagen für Gewerbe- und Baulärm) bei den baubedingten Wirkungen nicht weiter betrachtet.

Anlagenbedingte Wirkungen

Die anlagenbedingten Wirkungen werden durch die Wohngebäude und sonstigen Bauwerke in den geplanten Siedlungsflächen sowie die Erschließungsstraßen und Parkplätze verursacht. Auch die Neuerstellung der Böschung und die Anlage von Freiflächen/Gärten wird als anlagenbedingte Wirkung bei vorhandenen Flächen verstanden.

Der Umfang der anlagenbedingten Wirkungen ist abhängig von Umfang und Art der ausgewiesenen Siedlungs- und Erschließungsflächen und von der für die Siedlungsflächen festgesetzten Grundflächenzahl.

Im Allgemeinen Wohngebiet (GRZ 0,4) ist wegen zusätzlich erlaubter Anlagen mit einer Überbauung bzw. einem Versiegelungsgrad von insgesamt maximal 60% zu rechnen.

Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen im üblichen Sinne, wie sie etwa durch Lärm und Schadstoffe beim Straßenverkehr auftreten, sind in einem allgemeinen Wohngebiet nur im geringen Umfang gegeben. Abhängig von der Nutzungsform und typischen Verhaltensweisen ist in begrenztem Maße mit Lärm von der Fahrzeugbenutzung, Immissionen und Geräuschen des täglichen Lebens zu rechnen. Aufgrund der Größe des Gebietes, der zulässigen Nutzung und der Verkehrserschließung liegt die Wirkstärke dieser Faktoren auf relativ niedrigem Niveau, so dass die Reichweite nicht oder nur gering über das Gebiet hinausgeht. Im Vergleich zur bislang zulässigen Nutzung ergibt sich durch die Neuaufstellung keine nennenswerte Veränderung.

3 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile

Die Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile erfolgt als Voraussetzung zur Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen im Sinne des § 2 UVPG und zur Darstellung und Bewertung des Eingriffs im Sinne des § 18 BNatSchG und der entsprechenden landesrechtlichen Regelung § 6 (2) Nr. 1 (LG NW). Darüber hinaus können auf dieser Grundlage mögliche Auswirkungen auf Schutzgebiete, Lebensräume und Arten nach FFH- und Vogelschutz-Richtlinie eingeschätzt werden.

Im vorliegenden Fall handelt es sich i.W. um eine rein dokumentarische Darstellung, da für die beanspruchten Flächen, mit Ausnahme der Böschung, bereits Baurecht besteht. Die Bestandsdarstellung belegt den aktuellen Zustand der Umwelt, wie sie sich z.B. für die Tier- und Pflanzenwelt als „Natur auf Zeit" eingestellt hat. Zudem ermöglicht die Darstellung bei der Entscheidung über die Berücksichtigung der Belange bei Beschlussfassung ein möglichst vollständiges Bild über Natur und Umwelt.

3.1 Methodik der Erfassung

Im Hinblick auf die unterschiedlichen Rechtsgrundlagen (BauGB i.V. mit UVPG, BNatSchG) werden nach einer allgemeinen Beschreibung und der bestehenden Planungen im Untersuchungsgebiet zunächst diejenigen Schutzgüter der Umwelt beschrieben, die gleichzeitig auch Inhalt der Eingriffsregelung nach BNatSchG sind (Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaftsbild). Im weiteren Verlauf erfolgt die Betrachtung derjenigen Schutzgüter, die über die Eingriffsregelung hinaus Gegenstand der Umweltprüfung sind (Menschen sowie Kultur- und sonstige Sachgüter). Des Weiteren werden die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern untersucht.

3.2 Allgemeine Beschreibung des Gebietes

Das Gebiet des Bebauungsplanes liegt am nordwestlichen Rand des Stadtteils Liblar. Es wird begrenzt durch die Seestraße, den Zubringer zur B 265n sowie die Waldböschung zur Ville (LSG). Der anschließende Freiraum erfährt in einigem Abstand durch den Verlauf der B 265n eine Abtrennung von den übrigen großräumigen Flächen des Villegebietes. Bei dem Standort handelt es sich um Flächen, die im Zuge des Braunkohlentagebaus in der Vergangenheit grundlegend überformt wurden.

Aktuell weisen die noch nicht bebauten Flächen des Bebauungsplangebietes eine strukturreiche Brachvegetation auf. Die anschließende Böschung wird von Gehölzen und Krautvegetation eingenommen. Für die Flächen oberhalb der Böschungen besteht Baurecht. Hier sind die unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bereits durch die entsprechenden Festsetzungen und Betrachtungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes ausgeglichen. Der heutige Zustand muss deshalb als „Natur auf Zeit" gewertet werden.

3.3 Planerische Vorgaben

Für die Fläche des Bebauungsplanes Nr. 161 sind vor allem die Festsetzungen des derzeit geltenden Baurechtes maßgeblich. Der VEP Nr. 139 setzt ein Allgemeines Wohngebiet mit einer GRZ von 0,4 und eine zweigeschossige Bebauung fest. Im Umfeld ist das vorhandene Baurecht in Form von Wohnbebauung umgesetzt. Im Süden des Gebietes befindet sich im anschließenden Bereich ein Pflegeheim im Bau.

Das Umfeld im Westen und Norden ist einschließlich der Böschungen im erweiterten Planungsraum überwiegend durch die Planvorgaben (LEP, GEP, FNP) Teil des planerisch gefestigten Freiraums der Ville. Der Landschaftsplan 6 „Rekultivierte Ville" des Rhein-Erft-Kreises weist für das Bebauungsplangebiet naturgemäß keine Festsetzungen auf. Die umgebenden Flächen, einschließlich der aus Gründen der Standsicherheit zu verändernden Böschung sind Teil des Landschaftsschutzgebietes Waldseengebiet Ville. Das gesamte Gebiet wird wegen des besonderen Wertes für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und für die regionale Erholung geschützt.

3.4 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der ökologischen und land schaftlichen Gegebenheiten

Die Ermittlung der Schutzgüter, einschließlich der Natur- und Landschaft erfolgt zur Erläuterung des tatsächlich angetroffenen Zustandes, auch wenn dieser durch das vorhandene Baurecht bereits seit Langem „überlagert" wird. Formal ist nicht mehr dieser tatsächliche Bestand, sondern der nach Baurecht mögliche (fiktive) Bestand für die Ermittlung des erneuten Eingriffs maßgeblich.

3.4.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die Beschreibung des tatsächlichen Zustandes basiert auf vorhandenen Daten und aktuellen Erhebungen aus dem Sommer 2005. Hierzu wurden im Untersuchungsgebiet insbesondere erfasst und dargestellt:

- die Biotoptypen nach Biotoptypenschlüssel von Nordrhein-Westfalen (LÖBF-Code)
- Schutzgebiete nach nationalem und internationalem Recht (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, FFH-Gebiete bzw. -Meldegebiete und Vogelschutzgebiete)
- wertvolle Biotope (Biotopkataster NRW, Gebiete für den Schutz der Natur, § 62-Biotope u.a.) sowie Biotopverbundstrukturen und Wechselbeziehungen von Tierlebensräumen
- vorbelastete Bereiche.

Die Bewertung der Lebensräume wird nach naturschutzfachlichen Kriterien, wie z.B. Naturnähe, Seltenheit, Bedeutung als Lebensraum, Gefährdung, Repräsentanz, Intaktheit, und Ersetzbarkeit / Wiederherstellbarkeit durchgeführt.

Das Gelände des Bebauungsplans an der Seestraße befindet sich im Übergangsbereich der Siedlung zur rekultivierten Ville. Die untersuchte Fläche besteht zur Zeit überwiegend aus einer typischen, ausdauernden Ruderalflur (*Dauco-Melilotion*) mit den typischen Pflanzenarten:

- Rainfarn (*Tanacetum vulgare*)
- Beifuß (*Artemisia vulgaris*)
- Goldrute (*Soldidago canadensis*)
- Vogelwicke (*Vicia cracca*)
- Schafgarbe (*Achillea millefolium*)
- Landreitgras (*Calamagrostis epigejos*)
- Wilde Möhre (*Daucus carota*)
- Wilde Karde (*Dipsacus sylvestris*)

In den Randbereichen in Richtung der Böschung zum Landschaftsschutzgebiet „Waldseengebiet Ville" nimmt der Gehölzanteil zu. Es handelt sich hierbei um ein Vorwaldgebüsch u.a. mit folgenden Arten:

- Birke *(Betula pendula)*
- Salweide (*Salix caprea*)
- Robinie (*Robinia pseudoacacia*)
- Pappel (*Populus hybridus*)

Die Fläche hat durch die Entwicklung als „Natur auf Zeit" vorübergehend eine relativ hohe Bedeutung als Lebensraum, u.a. für Insekten und die Vogelwelt erlangt.

Die Böschung (nördl. Plangebietsgrenze) setzt sich aus meist standorttypischen Baum- und Straucharten zusammen wie etwa

- Bergahorn (*Acer campestre*)
- Birke (*Betula pendula*)
- Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
- Weißdorn (*Crataegus monogyna*)

Aufgrund der Entwicklungsdauer und der Artenzusammensetzung sowie der Lage im Übergang zu den angrenzenden Wäldern hat die strukturreiche Böschung, selbst wenn sie noch größere Pionierbestände aufweist, aus naturschutzfachlicher Sicht eine relativ hohe Bedeutung als Lebensraum. Der Bestand ist mit einer Waldmantel- bzw. Waldsaumvegetation vergleichbar.

Schutzgebiete und Lebensräume nach FFH- und Vogelschutz-Richtlinie

Im Untersuchungsraum und dessen näherer Umgebung sind keine Gebiete nach der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie gemeldet. Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele des nächstliegenden FFH-Gebietes „Ober-, Mittel- und Untersee in der Villeseenplatte", das sich ca. 2 km südöstlich des Plangebietes in der Ville befindet, können aufgrund fehlender weitrechender Wirkungen ausgeschlossen werden.

Vorkommen streng geschützter Arten

Die Neuregelung in § 19 Abs. 3 BNatSchG (v. 04.04.2002) sieht für die „streng geschützten Arten" neue Anforderungen an die planerische Praxis von Eingriffsvorhaben vor. Ein Eingriff ist nicht zulässig, wenn durch das geplante Vorhaben Biotope zerstört werden, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind. Ausnahmen können nur für solche Eingriffe zugelassen werden, die aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt sind.

Darüber hinaus ist es nach § 42 Abs. 1 BNatSchG verboten wild lebende Tiere der besonders und streng geschützten Arten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten zu stören bzw. die Standorte wild lebender Pflanzen der streng geschützten Arten zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Im Untersuchungsgebiet liegen aufgrund der Erkenntnisse der Biotoptypenkartierung bzw. der Auswertung verfügbarer Daten, keine Verdachtsmomente auf Vorkommen streng geschützter Arten vor. Die im ca. 1 km entfernten NSG Binsenweiher vorkommende, streng geschützte Art Springfrosch (Rana dalmatina) ist im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten.

Sonstige Schutzgebiete

Die Böschungsflächen gehören zum Landschaftsschutzgebiet „Waldseengebiet Ville" (LSG 2.2-9). Entsprechend den allgemeinen Verboten sind in dem Gebiet alle Handlungen

verboten, die den Charakter der Flächen verändern. Nach § 69 LG können in begründeten Ausnahmefällen Befreiungen von den Verboten erteilt werden. Eine Befreiung aus dem Landschaftsschutz liegt entsprechend des Beschlusses der Landschaftsbeiratssitzung vom 02.11.2005 vor. Die Fläche kann nach ihrer Wiederherrichtung mit gleicher Funktion erhalten bleiben.

3.4.2 Schutzgut Boden

Boden ist Teil der Umwelt und aufgrund seiner natürlichen Funktionen bedeutsamer Faktor des Naturhaushaltes.

Die Erfassung und Bewertung des Bodens im Plangebiet basiert auf allgemein zugänglichen Daten und bei Behörden verfügbaren Unterlagen (Bodenkarte NRW 1:50.000, Geologische Karte NRW 1:100.000, Karte der schutzwürdigen Böden in NRW 1:50.000, Karte der oberflächennahen nichtenergetischen Rohstoffe 1:100.000, Altlastenkataster). Hierbei werden vor allem Bodentyp und Bodengesellschaft sowie Altlasten erfasst.

Zur Bewertung des Schutzgutes Boden werden Kriterien wie Seltenheit des Bodentyps, Natürlichkeit, biotisches Lebensraumpotenzial sowie Empfindlichkeit gegenüber Störungen des Bodengefüges herangezogen.

Im Untersuchungsraum liegen aufgrund der ehemaligen bergbaulichen Nutzung keine natürlichen Böden vor. Die Böden im Plangebiet werden als Neuböden bezeichnet. Sie wurden im Gebiet des Braunkohletagebaus im Zuge der Rekultivierung künstlich aufgetragen. Diese Böden weisen grundsätzlich eine anthropogene Horizontabfolge auf und können als naturfern bezeichnet werden.

Der Boden besteht aus einem lößhaltigen sandigem Kies. Sie zeichnen sich aus durch eine mittlere bis geringe Sorptionsfähigkeit für Nährstoffe eine mittlere bis geringe nutzbare Wasserkapazität und eine mittlere bis hohe Wasserdurchlässigkeit aus. Im Bereich des Rückhaltebeckens liegen geringe Durchlässigkeiten vor.

Aus naturschutzfachlicher und bodenkundlicher Sicht ist von einer mittleren bis geringen Wertigkeit auszugehen.

3.4.3 Schutzgut Wasser

Auch Wasser ist ein elementares Schutzgut der Umwelt und wesentlicher Faktor im Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes.

Die Erfassung des Schutzgutes Wasser basiert auf allgemein zugänglichen Daten und auf Ergebnissen der Kartierarbeiten vor Ort. Es wird getrennt nach Oberflächengewässern und Grundwasservorkommen erfasst, beschrieben und bewertet.

<u>Oberflächengewässer</u>

Im Untersuchungsgebiet liegen bis auf das wasserbespannte Regenrückhaltebecken keine bzw. natürliche Oberflächengewässer vor.

Grundwasser

Der Untersuchungsraum befindet sich in einem Gebiet mit ehemals ergiebigen Grundwasservorkommen[1]. Durch die bergbauliche Nutzung insbesondere im nahegelegenen Braunkohlentagebau der Ville haben sich die Grundwasserverhältnisse im Planungsraum jedoch deutlich verändert. Natürliche Grundwasserverhältnisse sind bis zum Grund des Tagebaus nicht mehr vorhanden. In der Folge liegt das Grundwasser weit unter Flur.

Wasserschutzgebiete sind innerhalb des Untersuchungsgebietes nicht vorhanden.

Alle unversiegelten Freiflächen haben eine grundlegende Bedeutung für die Grundwasserneubildung. Laut Bodenkarte verfügen die im Plangebiet anstehenden Neuböden über eine mittlere bis hohe Wasserdurchlässigkeit.

Zur Zeit müssen die Flächen im Untersuchungsgebiet in der Bedeutung für das Grundwassers infolge der Absenkung durch den Braunkohlentagebau als stark vermindert bewertet werden. Gleichzeitig kann von einer geringen Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen ausgegangen werden, da es durch ausreichende Deckschichten geschützt wird.

3.4.4 Schutzgut Luft und Klima

Das Umweltschutzgut Luft und Klima steht in direkter Wechselbeziehung zum Menschen und zur Vegetation.

Großklimatisch fällt der Raum in den Einflussbereich des binnenländisch abgewandelten maritimen Klimas mit milden Wintern und mäßig warmen Sommern. Der mittlere Jahresniederschlag beträgt 600–650 mm. Die mittlere Jahrestemperatur liegt bei 9,5 – 10 C. Infolge der Leelage zur Eifel herrscht ein relativ trocken-warmes Klima. Das Gebiet gehört zu den sonnenscheinreichsten, klimatisch mildesten Regionen Westdeutschlands. Die Hauptwindrichtung ist Südwest.

Luft und Klima sind im vorliegenden Fall nur bedingt planungsrelevant. Lediglich örtlich vorkommende klimatische oder lufthygienisch wirksame Strukturen können durch die geplante Bebauung verändert werden. Solche besonderen Ausprägungen sind im Plangebiet jedoch nicht vorhanden, weder als Kalt- oder Frischluftschneisen mit Durchlüftungsfunktion für Siedlungsflächen, noch als wichtige Immissionsschutzgehölze. Vielmehr sind übliche Klimaelemente wie Gehölzbestände und Freiflächen vorhanden, die sich positiv auf das Klima auswirken, jedoch nur eine mittlere, d.h. ortsübliche Bedeutung erreichen.

[1] Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen: Karte der Grundwasserlandschaften in NRW 1980

3.4.5 Schutzgut Landschaft

Zur Beurteilung des Schutzgutes Landschaft wurden, neben den Erkenntnissen aus der örtlichen Kartierung, die Biotoptypenkartierung sowie die topographische Karte und Luftbilder herangezogen. Anhand der vorhandenen Daten und eigenen Erhebungen wurden relevante Bereiche und Strukturen erfasst.

Das Bebauungsplangebiet liegt am nordwestlichen Ortsrand von Erftstadt-Liblar, im Übergangsbereich von Wohnbebauung zum rekultivierten Waldgebiet der Ville. Das leicht wellige Gelände ist aufgrund der niedrigen Vegetation mit lockerem Gehölzbewuchs (Brache) einsehbar.

Die mit Bäumen bewachsene Böschung im Norden bildet die optische Raumgrenze. Das anschließende Waldgebiet der rekultivierten Ville befindet sich in einer tieferen Lage und fällt in Richtung B 265n/Binsenweiher ab. Die Böschung ist Teil des Landschaftsschutzgebietes „Waldseengebiet Ville“ (LSG 2.2-9). Von Seiten des Erholungsgebietes der Ville ist das vorhabenbezogene Bebauungsplangebiet nicht einsehbar. Der Landschaftsraum wird im Süden durch die Blockbebauung an der Seestraße begrenzt. Als prägende Elemente sind die höherwüchsigen Pappeln im Nordosten (außerhalb des Geltungsbereichs) anzuführen. Weitere besondere Strukturelemente sind nicht vorhanden. Das Gebiet ist bis auf die nahe B 265n und den durch einen Schutzwall abgeschirmten Zubringer weitgehend frei von störenden Geräuschen oder Gerüchen.

Insgesamt betrachtet ist der tatsächlich angetroffene Zustand des Landschaftsbildes im Bereich der bebaubaren Flächen (Status quo) aus fachlicher Sicht eher von untergeordneter Bedeutung; insbesondere aufgrund des Fehlens prägender Elemente sowie der bereits bestehenden Besiedlung.

Außerhalb prägen die großräumig wirksamen Wälder die Landschaft. Sie sind als hochwertige und für die Erholung besonders bedeutsame Teile von Natur und Landschaft zu werten.

Ein grundlegend anderer Eindruck ergäbe sich nach Umsetzung des bereits genehmigten Bebauungsplanes nicht. Die geplanten Gebäude sowie die Zufahrtsstraße ergänzen die bestehende Bebauung.

3.5 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des Schutzgut Menschen und weiterer Schutzgüter (UVPG)

3.5.1 Schutzgut Menschen

Zur Ermittlung der Teile der Umwelt mit besonderer Bedeutung für Menschen und die Bevölkerung sowie die menschliche Gesundheit werden insbesondere die Flächen herangezogen, die Menschen zum ständigen Aufenthalt dienen oder besondere Einrichtungen für die Erholung umfassen. Die hierzu erforderlichen Angaben werden als Wohnsiedlungsgebiete oder Freizeitinfrastruktur erfasst oder aus Plänen abgeleitet.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Erftstadt (vom 22.06.1999) sind im Umfeld des Plangebietes verschiedene Wohnbauflächen, in Teilbereichen auch gemischte Bauflächen dargestellt. Der Bereich des geplanten Baugebietes wurde im Wesentlichen als Wohnbauland dargestellt. Die nordwestliche Böschung liegt innerhalb der Darstellung "Wald".

Besondere Erholungsinfrastruktur ist erst mit dem weiter nordöstlich liegenden Liblarer See vorhanden.

Die Flächen stellen keine besonderen Erholungsbereiche dar, es ist durch die ausgeprägte Brachfläche nur eingeschränkt zugänglich

Optische und akustische Vorbelastungen ergeben sich durch den Straßenverkehr auf der B 265 und der K 45 (Zubringer).

Die Bewertung der für das Schutzgut Menschen relevanten Bereiche erfolgt u.a. nach den Kriterien Freiheit von Lärm und Schadstoffen, angenehmes Stadtklima, Vorhandensein von Grün- und Abstandsflächen, geeignete Flächen für eine landschaftsgebundene Erholung sowie geeignete Freizeitinfrastruktur.

Die Wohnsiedlungsgebiete werden als hoch bedeutsam angesehen. Sie haben gleichzeitig gegenüber Störungen eine hohe Empfindlichkeit.

3.5.2 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Zur Erfassung der Kulturgüter werden Schutzfestsetzungen, wie sie in den Bau- und Bodendenkmallisten zu finden sind, herangezogen. Als Sachgüter werden beispielsweise Rohstofflagerstätten oder Bauwerke erfasst. Wegen des vorangegangenen Bergbaus können Bau- und Bodendenkmale, Denkmalbereiche oder planungsrelevante Sachgüter von öffentlichem Interesse im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.

3.6 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen sind alle strukturellen Beziehungen zwischen den oben genannten Schutzgütern, innerhalb von Schutzgütern sowie zwischen und innerhalb von landschaftlichen Ökosystemen.

Die Wechselwirkungen wurden im Rahmen der Erfassung der einzelnen Schutzgüter behandelt. Zu diesem Zwecke wurden Umweltgegebenheiten, die sich vor allem aus dem besonderen Zusammenwirken von mehreren Schutzgütern ergeben, erfasst, beschrieben und bewertet.

Wirkungszusammenhänge zwischen „Luft / Klima“ und anderen Schutzgütern wurden vor allem im Hinblick auf den „Menschen“ (Bioklima, Frischluftzufuhr etc.) sowie „Tiere und Pflanzen“ (Standortbedingungen, Luftverunreinigungen) betrachtet.

Zusammenhänge bei „Tieren und Pflanzen“ wurden überwiegend aus der Abhängigkeit von den abiotischen Faktoren („Boden“, „Wasser“, „Luft / Klima“) und der Beeinflussung durch den „Menschen“ gesehen.

Als besonderer Wirkungszusammenhang zwischen „Landschaft“ und anderen Schutzgütern wurde das Verhältnis zum „Menschen“ betrachtet. Bedeutung erlangt das „Landschaftsbild“ hier als Voraussetzung für die Erlebnisqualität und Ungestörtheit beim Wohnen und Erholen.

Darüber hinausgehende Wechselwirkungen wurden im Plangebiet nicht bekannt.

4 Umweltauswirkungen einschließlich der Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes

Bereits heute besteht faktisch die baurechtliche Möglichkeit einer grundlegenden Veränderung des Plangebietes.

Aufgrund des bestehenden Baurechtes kann sich die Ermittlung des naturschutzfachlichen Eingriffs sowie der weiteren Umweltauswirkungen auf die Änderungen gegenüber dem bestehenden Baurecht beschränken. Der durch die Umsetzung des bisherigen Baurechtes verursachte Eingriff ist bereits bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 94 im Jahre 1990 bzw. bei der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 139 im Jahre 2005 ermittelt und durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Der vorhandene Zustand von Natur und Landschaft ist somit nur von vorübergehender Natur.

Aufgrund dieser formalen Voraussetzungen wird auf eine faktisch inhaltliche Beschreibung des Eingriffs und der Auswirkungen i.W. verzichtet. Die neuerliche Veränderung wird anhand einer Flächenbilanz dargestellt. Lediglich die zusätzliche Inanspruchnahme in der Erweiterungsfläche (Betreutes Wohnen für Senioren) sowie die Umwandlung einer Teilfläche der „Fläche für die Regenrückhaltung" in „Stellplätze" wird nach Art und Umfang in Form des betroffenen Bestandes und des Faktors Boden beschrieben.

Auswirkungen auf Menschen oder die bereits dort wohnende Bevölkerung können wegen der nach wie vor artgleichen Nutzung (Allgemeines Wohngebiet) ausgeschlossen werden.

Auswirkungen durch Lärm, sowohl von der B 265n, als auch innerhalb der Nutzung, werden aufgrund eines Lärmschutzgutachtens ausgeschlossen.

Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter sind ebenfalls wegen des vorausgegangenen Tagebaus auf den Flächen des Bebauungsplanes nicht mehr zu erwarten.

Die Einbeziehung der nördlichen Böschung führt zu einem Verlust eines waldrandtypischen Bestandes in einem Umfang von ca. 2.000 qm. Naturschutzfachlich ist diese Fläche wegen ihrer Strukturvielfalt und als Lebensraum für diese Arten im Übergang zu den angrenzenden Wäldern, aber ebenso wegen ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild bedeutsam. Die Inanspruchnahme stellt eine erhebliche Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion dar. Die vorübergehende Inanspruchnahme bewirkt wegen der stärkeren Einsehbarkeit auch eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und u.U. der Erholungseignung angrenzender Flächen. Die Beeinträchtigung kann in naturschutzfachlichem Sinne relativ kurzfristig durch landschaftspflegerische Maßnahmen (Bepflanzung) ausgeglichen werden.

Auf der neu entstandenen Böschung erfolgt die Anlage einer strukturreichen Feldgehölzpflanzung, die den durch den Eingriff bedingten Verlust weitgehend kompensiert.

Außerdem werden zusätzliche Maßnahmen durchgeführt, die die gestörten Funktionen, nämlich den Lebensraumverlust und die vorübergehend geminderte Funktion im Landschaftsbild ausgleichen. Dies erfolgt durch bereits in Erftstadt durchgeführte Maßnahmen, die vorzeitig angelegt wurden (Ökokonto). Die Maßnahmen umfassen entsprechend des nachfolgenden rechnerischen Nachweises rund 0,41 ha (inkl. Nachkalkulation durch Bauverdichtung aus BP 94). Als Ausgleichsflächen für den VEP 139 und die Bauverdichtung aus dem BP 94 wurden auf Ökokontoflächen bereits 1.400 m² innerhalb der Ortsrandeingrünung Niederberg sowie 1.630 m² innerhalb der Ausgleichsfläche „Wolfsmaar" hergestellt. Demnach verbleiben noch 1.079 m², die extern auszugleichen sind.

Außerhalb der Betrachtung bleiben - mit Ausnahme der Erweiterungsfläche - die Maßnahmen, die bereits für den bei Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 94 im Jahre 1991 festgelegten und inzwischen bereits ausgeführten Maßnahmen, die bereits heute – das heißt vor Baubeginn – die ursprünglich vorhandenen Funktionen ausgleichen.

In der nachfolgenden Tabelle werden Eingriff und Ausgleich nach Art und Umfang gegenübergestellt. Der Darstellung liegt die Methode des sogenannten vereinfachten Verfahrens der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zugrunde.

Tabelle 3: Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich

A. Ausgangszustand des Plangebietes gemäß BP 94 und VEP 139 *						
1	2	3	4	5	6	7
Code	**Biotoptyp**	**Fläche**	**Grundwert A**	**Korrektur-faktor**	**Gesamt- wert**	**Einzel-flächen- wert**
(lt. Biotop-typenwertliste)	(lt. Biotoptypenwertliste)	(m²)	(lt. Biotoptypen-wertliste)		(Sp. 4 x Sp. 5)	(Sp. 3 x Sp. 6)
1.2	versiegelte Fläche auf 60 % des Baufeldes (aus VEP 139)	4.992	0	1,00	0,00	0
4.1/4.3	Ziergarten/Grünfläche auf 40% des Baufeldes (aus VEP 139)	3.329	2	1,00	2,00	6.658
8.1	Waldrand (aus VEP 139)	1.938	8	1,00	8,00	15.504
7.7	Versickerbecken (aus VEP 139)	1.256	4	1,00	4,00	5.024
7.7	Fläche für die Regenrückhaltung (Änderungsfläche aus BP 161)	105	4	1,00	4,00	420
6.7	Standortheimische Laubgehölze (Erweiterungsfläche aus BP 161 - Kompensationsfläche des BP 94)	1.210	5	1,00	5,00	6.050
	Gesamtfläche:	**12.830**			Gesamtflächenwert A:	**33.656**

B. Zustand des Plangebietes gemäß Bebauungsplan BBP 161 *						
1	2	3	4	5	6	7
Code	Biotoptyp	Fläche	Grund- wert P	Korrektur- faktor	Gesamt- wert	Einzel- flächen- wert
(lt. Biotop- typenwertliste)	(lt. Biotoptypenwertliste)	(m²)	(lt. Biotoptypenwertliste)		(Sp. 4 x Sp. 5)	(Sp. 3 x Sp. 6)
1.1	versiegelte Fläche	2.139	0	1,0	0	0
4.1	Zier- und Nutzgarten	2.360	2	1,0	2	4.720
1.3	wasserdurchlässige Beläge	569	1	1,0	1	569
1.1	wasserundurchlässige Beläge	2.885	0	1,0	0	0
4.3	Grünfläche	368	2	1,0	2	736
8.1	Hecken, Gebüsche, Feldgehölze	1.938	6	1,0	6	11.628
7.7	Versickerungsmulde	1.256	4	1,0	4	5.024
1.1	überbaubare Grundstücksfläche (60 % versiegelt) (Erweiterungfläche aus BP 161)	730	0	1,0	0	0
4.1	Zier- und Nutzgarten (Erweiterungsfläche aus BP 161)	480	2	1,0	2	960
1.3	Stellplätze aus wasserdurchlässigen Materialien (Änderungsfläche aus BP 161)	105	1	1,0	1	105
	Gesamtfläche:	12.830			Gesamtflächenwert B:	23.742

C. Bilanz: (Gesamtflächenwert B - Gesamtflächenwert A)	Gesamt- flächen- wert B	Gesamt- flächen- wert A	Bilanz
	23.742	33.656	-9.914

Wie aus den Tabellen ersichtlich, herrscht innerhalb des Plangebietes ein Defizit von 9.914 Wertpunkten. Der externe Kompensationsbedarf entspricht einer Fläche von 2.479 m² (Hierbei wird die Ausgangsfläche „Acker" mit der Wertstufe 2, die Ausgleichsfläche „standortheimische Laubgehölze" mit der Wertstufe 6 angesetzt).

Darüber hinaus besteht aus dem Bebauungsplan Nr. 94 aufgrund von Bauverdichtung und der damit verbundenen fehlenden Umsetzungsmöglichkeit von Maßnahmen ein Kompensationsdefizit von 1.630 m² (Schreiben von Smeets + Damaschek von 14.03.2006).

Insgesamt ist demnach ein externer Kompensationsbedarf von 4.109 m² erforderlich (hierbei wird die Ausgangsfläche „Acker" mit der Wertstufe 2, die Ausgleichsfläche „standortheimische Laubgehölze" mit der Wertstufe 6 angesetzt), der mit geeigneten Maßnahmen aus dem Ökokonto ausgeglichen wird. 3.030 m² wurden bereits auf Ökokontoflächen hergestellt und mit einem Erschließungsvertrag gesichert; somit verbleibt ein rechnerisches Defizit von 1.079 m².

Zusammenfassend lässt sich feststellen:

Die mit dem Bebauungsplan BPL Nr. 161 verbundenen Auswirkungen auf die Umwelt und der unvermeidbare Eingriff in Natur und Landschaft unterscheiden sich gegenüber den bislang zulässigen Maßnahmen des geltenden BPL Nr. 94 nur durch die Inanspruchnahme der Böschung bzw. VEP Nr. 139 durch die Erweiterungsfläche und die Änderungsfläche. Im Übrigen sind sie gegenüber den bisher zulässigen Maßnahmen praktisch nicht nennenswert anders.

Auch insgesamt können sie aus fachlicher Sicht als eher üblich, das heißt nicht von besonderer Schwere eingestuft werden.

Mit den geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen im Gebiet sowie den externen Maßnahmen (Ökokonto) kann der unvermeidbare Eingriff ausgeglichen werden. Damit verbleiben keine erheblichen Auswirkungen für die Umwelt und Natur und Landschaft. Den Belangen der Umwelt und des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist damit aus fachlicher Sicht Genüge getan.

5 Planungsrelevante besonders und streng geschützte Arten des Plangebietes

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind die artenschutzrechtlichen Belange bei Eingriffen in die Natur durch Vorhaben zu prüfen, um erhebliche Beeinträchtigungen von geschützten Tier- und Pflanzenarten frühzeitig zu vermeiden und die ökologische Funktionalität der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten weiterhin zu erfüllen.

Nach fachlicher Einschätzung liegen keine wesentlichen Fortpflanzungsstätten oder Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Tierarten vor. Diese Einschätzung ist auf das Fehlen geeigneter Lebensstätten und die bestehende Vorbelastung (Flächennutzung, Baustellenbetrieb, Kfz-Verkehr und Emissionen) zurückzuführen, die ein Vorkommen im B-Plangebiet an sich ausschließen. Auch der Waldrand im Bereich der Böschung im Norden des Plangebietes ist aufgrund der Altersstruktur nur von geringer Bedeutung.

Ein Verbotstatbestand nach § 42 BNatSchG liegt demnach nach fachlicher Einschätzung in Bezug auf die geplanten Baumaßnahmen nicht vor. Die ökologische Funktionen, der vom Vorhaben möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Eine Unzulässigkeit nach § 19 Abs. 3 BNatSchG ist ebenfalls nicht gegeben.

6 Vorschläge für textliche Festsetzungen zu fachlichen Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25a BauGB) zur Übernahme in den B-Plan

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Über die innerhalb des Planungsgebietes möglichen Maßnahmen hinaus verbleibt ein Ausgleichsdefizit von ca. 2.500 m². Dieses ist über das Ökokonto der Stadt Erftstadt auszugleichen. Der Ausgleich ist weitgehend bereits im Zuge der Kompensationsplanung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan 139 sowie zur Bauverdichtung aus dem BP 94 erfolgt. Es verbleibt ein noch auszugleichendes Defizit in Höhe von ca. 1.100 m², das dem Allgemeinen Wohngebiet WA_5 zuzuordnen ist.

Begrünung der Böschung

Die am nördlichen Rand des Plangebietes vorgesehene Böschung ist mit Baum- und Straucharten der nachfolgenden Gehölzlisten zu bepflanzen, fachgerecht zu pflegen, auf Dauer zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen. Hierbei sind die Arten der Liste A für die Teile der Böschung geeignet, die abseits der Gebäude (≥ 20 m Abstand) liegen. Die Straucharten der Liste B sind für alle Teile der Böschung vorzusehen.

standortgerechte bodenständige Laubgehölze für Böschung	
Gehölzliste A: Baumarten u. Großsträucher	
Carpinus betulus	Hainbuche
Quercus petraea	Traubeneiche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winterlinde
Corylus avellana	Hasel
Gehölzliste B: Straucharten	
Cornus sanguinea	Hartriegel
Crataegus monogyna	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Gemeiner Liguster
Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche
Rosa canina	Hundsrose
Viburnum opulus	Wasserschneeball
Pflanzenqualität (mind.) - Laubbäume: Heister, 2xv., ohne Ballen, 60-100 - Sträucher: verpflanzt, ohne Ballen, 60-150 Bei der Pflanzung werden die Gehölze immer in Gruppen von mindestens 5, maximal 12 Einzelpflanzen einer Art gepflanzt.	

Das Pflanzgut muss forstlichen Qualitätsmerkmalen entsprechen und gemäß dem forstlichen Saat- und Pflanzenschutzgesetz ausschließlich zugelassenen Herkünften entstammen.

Bestandsaufbau und –pflege sind so auszurichten, dass die Entwicklung eines vielschichtigen und reichhaltig strukturierten Gehölzbestandes sichergestellt sind. Pro Quadratmeter ist mindestens ein Gehölz zu pflanzen

Bei der Pflanzung sind die Auflagen zu vorhandenen Leitungen sowie straßenverkehrliche Belange zu berücksichtigen.

Empfehlungen für sonstige unversiegelte Flächen

Bei der Bepflanzung nicht überbauter, unbefestigter Grundstücksflächen sollte einheimischen Laubgehölzen der Vorzug vor buntlaubigen, fremdländischen oder nadeltragenden Gehölzen gegeben werden.

Hausbaum

Auf jedem Wohngrundstück sollte ein Hochstamm einer heimischen Laubbaumart oder ein hochstämmiger Obstbaum bodenständiger Sorten gepflanzt werden.

Grundstückseinfriedungen

Es sollten möglichst natürliche Einfriedungen, z.B. in Form von Schnitthecken vorgesehen werden. Hierbei ist auf buntlaubige, fremdländische Arten und Nadelgehölze zu verzichten. Sind Zaunanlagen vorgesehen, sollten diese möglichst begrünt werden. Hierbei sind geeignete Rankpflanzen zu verwenden.

7 Literatur

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2001): Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Köln. Teilabschnitt Region Köln. Stand 2001

BUNDESFORSCHUNGSANSTALT FÜR LANDESKUNDE UND RAUMORDNUNG (Hrsg.): Geografische Landesaufnahme 1:200.000. Naturräumliche Gliederung Deutschlands. Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 122/123 Köln – Aachen. Bonn-Bad Godesberg 1978

BUNDESFORSCHUNGSANSTALT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTS-ÖKOLOGIE (1991): Vegetationskarte der Bundesrepublik Deutschland 1:200.000 -Potentielle natürliche Vegetation - Blatt CC 5502 Köln. Schriftenreihe für Vegetationskunde. Heft 6. Bonn-Bad Godesberg 1991

DER MINISTER FÜR UMWELT; RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT (1995): Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)

DIE LANDESREGIERUNG NORDRHEIN-WESTFALEN (1996): Arbeitshilfe zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie von Kompensationsmaßnahmen bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bebauungsplänen. Düsseldorf

ERFTKREIS: Landschaftsplan Nr. 6 „Rekultivierte Ville“ Rhein-Erft-Kreis, Amt für Kreisplanung und Naturschutz, Bergheim 1990

GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN: Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1:50.000. Blatt L 5106 Köln. Krefeld 1976

GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (1980): Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen 1:500.000. Krefeld, 2. Auflage 1980

MINISTERIUM FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (1989): Klima-Atlas von Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf